



## Internationale Scheidungen

Nachstehend haben wir einige Hinweise zu internationalen Scheidungen für Sie zusammengestellt. Diese Angaben beruhen auf Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Alle Angaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.

Rechtsverbindliche Auskünfte zu paraguayischen Vorschriften erteilt die paraguayische Botschaft in Berlin (Webseite: [www.embapar.de](http://www.embapar.de)).

### Scheidung in Paraguay

Wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Paraguay hatten oder der Antragsteller in Paraguay lebt, kann die Scheidung vor einem paraguayischen Gericht nach paraguayischem Recht erfolgen.

Die Scheidung entfaltet im deutschen Rechtsbereich allerdings erst nach einer **Anerkennung durch die deutsche Justizverwaltung** Wirkung.

Zuständig ist die Justizverwaltung (bzw. ein Oberlandesgericht) des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, ist der Antrag an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin zu richten.

Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/justva/service/erkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>

### Scheidung in Deutschland

Ein nach der Trennung nach Deutschland zurückgekehrter Ehegatte kann unter gewissen Umständen das für seinen neuen Wohnort örtlich zuständige deutsche Gericht anrufen. Auch im Ausland lebende Deutsche können sich in Deutschland scheiden lassen. Zuständig ist in diesem Falle das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Welches Recht das deutsche Gericht anwendet, regelt seit dem 21.06.2012 die EU-Verordnung „Rom III“.

Dabei wird grundsätzlich an den **gewöhnlichen Aufenthalt** der Ehegatten und **nicht mehr primär an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft**.

Außerdem können Ehegatten durch **Rechtswahl** das auf ihre Scheidung anwendbare Recht selbst bestimmen. Dabei können sie beispielsweise das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

## Bestimmung des anwendbaren Rechts

### Rechtswahl:

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit, durch Vereinbarung das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen. Eine solche Rechtswahl kann auch noch unmittelbar vor der Anrufung des Gerichts und in Deutschland sogar noch im laufenden Verfahren getroffen werden. Es ist aber ratsam, sie frühzeitig zu treffen.

Haben **beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt** in einem nicht an Rom III teilnehmenden Staat (z.B. **Paraguay**), ist für die Rechtswahl die **Schriftform** ausreichend (z.B. am Computer geschrieben, datiert und von beiden Ehegatten unterschrieben).

**Hat einer/ haben beide Ehegatten** aber im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in einem an Rom III teilnehmenden Staat (z.B. **Deutschland**), sind die Formvorschriften dieses Staates zwingend einzuhalten. Deutsche Formvorschriften für die zu treffende Rechtswahlvereinbarung verlangen eine **notarielle Beurkundung**.

### Gewöhnlicher Aufenthalt:

Haben die Ehegatten keine einvernehmliche Rechtswahl getroffen, unterliegt ihre Scheidung dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die Ehegatten **zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten**, es sei denn, **beide** Partner haben den gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort aufgegeben oder **ein Partner hat dies vor mehr als einem Jahr getan**.

### Staatsangehörigkeit:

Ist eine Bestimmung des anwendbaren Rechts auch nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt möglich, kommt **das Recht des Staates zum Zuge, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten** zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts **besitzen**.

### Das angerufene Gericht:

Haben die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

## Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung umfasst das materielle Scheidungsrecht. Dazu gehören die **Scheidungs Voraussetzungen**, wie z.B. eine erforderliche Trennungszeit. **Vermögensrechtliche Folgen der Ehe und Unterhaltspflichten sind** hingegen (ebenso wie etwa die Frage des Namens der Ehegatten, die elterliche Sorge und Erbschaften) aus dem Wirkungsbereich von Rom III **ausgenommen**.

Für weitere Fragen zum Scheidungsrecht empfiehlt die Botschaft die Hinzuziehung eines Anwalts. Eine Liste mit deutschsprachigen Anwälten ist auf der Webseite der Botschaft abrufbar.